Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung



DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Erfolgreich absolvierte Prüfung "DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r" einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt: Teilnahme an den DGQ-Veranstaltungen:
 - 1. "Einstieg ins Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001"
 - 2. "Energieeffizienz Kompakt".
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf:
 - Wissen, das in den DGQ-Veranstaltungen "Einstieg ins Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001" und "Energieeffizienz Kompakt" vermittelt wird
 - 2. die Norm DIN EN ISO 50001
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt schriftlich und besteht aus 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.

§ 6 Prüfungsanforderungen

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) In der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

Durchführungsbestimmung zur Zertifizierungs- und Prüfungsordnung



§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat "DGQ-Energiemanagementbeauftragte/r" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist unbefristet gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.11.2015 in Kraft.